

Die Wirkungen der Devisengesetzgebungsänderung und die Bestimmungen über die Kapitalflucht

Von Dr. W. Hornung

Durch die Verordnung zur Aenderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924, die am 12. November in Kraft getreten ist, sind eine Reihe von Bestimmungen, welche den Devisenverkehr strengen Beschränkungen unterwerfen, in sehr wesentlicher Beziehung aufgehoben worden. Diese Bestimmungen rühren aus der Zeit, in der die Inflation besonders hervortrat, also aus den Monaten August bis November 1923. Wenngleich heute viele erschwerende Vorschriften in Wegfall gekommen sind und durch deren Beseitigung eine klarere Uebersicht über das, was man beim Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen tun und nicht tun darf, gegeben ist, so bleiben doch noch wirkungsvolle Vorschriften mit der Absicht, die neue Reichsmark gegen Manöver zu schützen, bestehen. An der Kapitalfluchtgesetzgebung wird überhaupt nichts geändert, so daß diese weiter voll in Kraft bleibt.

Die Beschränkungen, die die Kapitalfluchtbestimmungen enthalten, und welche den Verkehr mit dem Ausland sowohl in Devisen als auch in Reichsmark einer scharfen Kontrolle unterwerfen, muß man im Auge behalten, da sie, wie gesagt, durch die neue Devisenordnung nicht beseitigt werden, und übrigens auch anzunehmen ist, daß die Gültigkeit des mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft tretenden Kapitalfluchtgesetzes verlängert werden wird.

Diese weiter bestehenbleibenden Beschränkungen sind vornehmlich folgende:

Wertpapiere und Zahlungsmittel dürfen nur durch Vermittlung von Banken, die der Kontrolle unterliegen, ins Ausland gesandt oder nach dem Ausland verbracht werden. Wertpapiere sind auch die unverzinslichen Schatzanweisungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, ferner auch Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Ob die Zahlungsmittel auf in- oder ausländische Währung lauten, ist gleichgültig; es ist allgemein verboten, Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, auch Wechsel, Schecks und Anweisungen direkt ins Ausland zu versenden, etwa mittels eingeschriebenen Briefes. Die Bank darf etwaige Versendungsaufträge ins Ausland nur ausführen, wenn der Auftraggeber eine vorgeschriebene Erklärung einreicht. Diese Erklärung bedarf noch weiterhin des Genehmigungsvermerks seitens des Finanzamts. Der Genehmigungsvermerk ist nicht erforderlich, wenn der Auftrag von einer Person oder Firma erteilt ist, welcher die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß ihr Gewerbebetrieb regelmäßig Geschäfte mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind. Von der Befreiung des finanzamtlichen Genehmigungsvermerks kann nur für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb zu leistenden Zahlungen Gebrauch gemacht werden.

Ferner fallen unter das Kapitalfluchtgesetz Bestimmungen, die sich nur auf Ausländer beziehen; unter Ausländern sind aber hierbei nicht nur fremde Staatsangehörige, sondern auch Deutsche, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, zu verstehen, dann auch Unternehmungen, die im Ausland ihren Sitz haben. Bei Unternehmungen ist maßgebend, ob die Haupt- oder Zweigniederlassung, deren Betrieb im einzelnen Falle in Frage steht, im Ausland liegt.

An solche Ausländer dürfen Reichsmarkkredite nur mit Genehmigung der Reichsbank eingeräumt werden. Ferner ist die Ueberweisung von Reichsmark oder Devisenbeträgen an einen Ausländer nur durch eine Bank nach den gegebenen Vorschriften (Steuerfluchterklärung und Genehmigungsvermerk) zulässig, es sei denn, daß es sich um Beträge nicht über 60 Mk. handelt, die ein- und derselben Person übermittelt werden. Auf Aufträge zu wiederkehrenden Leistungen in bestimmten Zeitabschnitten und auf solche Fälle, in denen nach den Umständen angenommen werden muß, daß durch Teilung unter Mißbrauch der Freigrenze größere Beträge nach dem Ausland verschoben werden sollen, findet diese Ausnahmenvorschrift keine Anwendung.

Hat ein Ausländer ein Bankkonto in Deutschland, so dürfen Ueberweisungen auf das Konto nur nach Abgabe der erwähnten Erklärungen — allerdings gilt auch hier eine Freigrenze bis 60 Mk. — vorgenommen werden.

Auslandsreisenden ist die persönliche Mitnahme von Zahlungsmitteln im Werte von höchstens 500 Mk. innerhalb eines Kalendermonats gestattet. Ist die Mitnahme höherer Beträge beabsichtigt, so ist die Genehmigung des Finanzamts einzuholen.

Die neue Devisenordnung hält nun grundsätzlich noch weiter an der Beschränkung fest, daß der Umsatz in ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen (Devisen) gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder über eine Devisenbank erfolgen kann, und daß bei der Abgabe und beim Erwerb die Umrechnung in Reichsmark zum Einheitskurse, und zwar dem letzten Berliner Briefkurse, als Höchstmaß vorzunehmen ist. Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinmetallen in den im Handel

mit solchen Metallen üblichen Formen) gegen inländische Zahlungsmittel sind verboten.

Verboten bleibt somit insbesondere:

1. Ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel an Erwerber, die nicht Devisenbanken sind, abzugeben.

2. Die Abgabe oder den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel zu vermitteln.

3. Ausländische Zahlungsmittel usw. gegen inländische Zahlungsmittel in anderer Weise als von oder durch Vermittlung einer Devisenbank zu erwerben.

4. Ausländische Zahlungsmittel usw. gegen inländische zu einem höheren als dem gesetzlich zugelassenen Preise abzugeben oder zu erwerben oder eine solche Abgabe bzw. Erwerb zu vermitteln.

Infolge des Abbaues der Devisengesetzgebung ergibt sich den früheren Bestimmungen gegenüber nunmehr folgendes: Exporteure sind nicht mehr verpflichtet, Devisen zu fordern gegen von ihnen zu liefernde Waren, und Exportdevisen brauchen nicht mehr an die Reichsbank abgeführt zu werden. Der Verkauf von Reichsmark ins Ausland ist gestattet, auch kann jeder Ausländer bei einer inländischen Bank ein Markkonto führen. Die Devisenbeleihung ist nicht mehr verboten, für den Devisenkauf braucht also nicht Bardeckung vorhanden zu sein. Ausländische Wertpapiere können aus dem Auslande erworben werden.

Es ist heute zulässig, in einem Verträge die Zahlung von Markbeträgen auf Basis ausländischer Währung zu vereinbaren. Legt die Vereinbarung den Berliner Währungskurs nicht zugrunde, sondern den Markkurs, wie er im Ausland notiert, so ist die Möglichkeit einer Abweichung zwischen diesen beiden Notierungen vor dem Vertragsschluß in Erwägung zu ziehen. Jeder kann heute Dollars, Pfunde, Gulden und Franken erwerben mit der einzigen Einschränkung, daß dies durch eine Devisenbank geschieht. Die Devisenbanken brauchen bei der Abgabe von ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen (Devisen) nicht mehr den Kunden nach einer finanzamtlichen Genehmigung, noch nach einem Personalausweis zu fragen. Wer Waren oder ein Grundstück verkauft, kann heute, wenn er will, den Kaufpreis in Devisen fordern und in Zahlung nehmen, und tritt für solche Inzahlunggabe Befreiung von der Devisenumsatzsteuer ein.

Gewerbliche Unternehmungen können jetzt untereinander Devisen gegen Wertpapiere — und zwar inländische oder ausländische — eintauschen, dagegen können sie nicht Devisen untereinander gegen Mark abgeben, denn hierzu ist der Weg über die Devisenbank vorgeschrieben. Dem Devisenbankzwang ist auch der Ausländer unterworfen, der somit nicht ausländische Forderungen in Deutschland gegen Zahlung von Mark erwerben kann, ohne sich an eine der für den Devisenhandel zugelassenen Banken zu wenden. Selbstverständlich gelten auch für den Ausländer hier die Staatsmünzen hinsichtlich des Einheitskurszwanges.

Weder ein Deutscher noch ein Ausländer können heute in Deutschland ausländische Zahlungsmittel gegen Mark zu einem höheren Kurse umsetzen als der letzte Berliner Briefkurs; ein Deutscher kann aber, was früher nicht zulässig war, bei einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz Reichsmark, Papiermark oder Rentenmark zu einem beliebigen Kurse verkaufen.

Privat- oder Geschäftsleute können heute ohne Vermittlung der Devisenbank zwar keine Dollar gegen Mark verkaufen oder umkehrt, aber sie können Dollar und Auslandsdevisen gegen ausländische oder deutsche Effekten, z. B. auch gegen Dollarschatzanweisungen, erwerben, ferner können sie Dollar, Pfunde usw. gegen Kronen, Gulden, Franken oder entsprechende Devisen eintauschen. Ausländische Banknoten und Geldsorten dürfen auch beliehen werden, was früher verboten war.

Bisher waren die Devisenbanken verpflichtet, jede Woche eine Meldung über alle in ausländischen Zahlungsmitteln getätigten Geschäfte zu machen. Dies ist nun zwar in Wegfall gekommen, das Bankgeheimnis ist damit aber in dieser Beziehung noch nicht wiederhergestellt, denn der Reichswirtschaftsminister, die oberste Landesbehörde und die vom Reichswirtschaftsminister oder von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle kann von jedermann Auskunft über im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung fordern, insbesondere Vorlage der Bücher und sonstige Belege verlangen.

Abgesehen von den die Kapitalflucht verhindernden, unverändert weiterbestehenden Vorschriften verfolgt die heutige Devisengesetzgebung mit dem Einheitskurszwang und den sonstigen Beschränkungen vor allem währungspolitische Ziele. Die Maßnahmen mögen geeignet sein, als Stützpunkte der Marktstabilität zu dienen, der wirksamste Schutz der neuen Währung ist aber doch in der Erreichung und Erhaltung der Aktivität unserer Handelsbilanz zu sehen.